

Rekurskommission EDK/GDK

Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern

Verfahren B4-2016

NICHTEINTRETENSENTSCHEID VOM 11. JULI 2016

(Präsident der Rekurskommission)

in Sachen

X. Y.

Beschwerdeführerin

gegen

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Generalsekretariat,
Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern

Beschwerdegegnerin

betreffend Verfügung der EDK vom 12. April 2016

A. Sachverhalt

1. Mit Beschwerde, datiert am 14. Mai 2016, focht die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) die Verfügung der Beschwerdegegnerin (im Folgenden: Bg) vom 12. April 2016 an. Die Beschwerde wurde am 16. Mai 2016 um 11:41 Uhr auf der Poststelle Zürich 1/Sihlpost aufgegeben.

2. Nachdem gemäss angefochtener Verfügung diese gleichentags (12. April 2016) der Post übergeben wurde, forderte die Rekurskommission die Bg mit verfahrensleitender Verfügung vom 8. Juni 2016 auf, den Versandnachweis einzureichen. Die Bg reichte mit Eingabe vom 9. Juni 2016 zwei Belege ein: die Empfängerliste betreffend eingeschriebene Sendungen vom 12. April 2016 und den Auszug Track und Trace. Aus den genannten beiden Belegen folgt, dass die angefochtene Verfügung am 12. April 2016 der Post übergeben und von dieser am 13. April 2016 um 08:21 Uhr (*bearbeitet durch 8016 Zürich 16 Zustellung*) der Bf zugestellt wurde.

3. Mit Schreiben der Rekurskommission vom 10. Juni 2016 wurde der Bf eine Kopie der Eingabe der Bg mit den beiden Beilagen zur Stellungnahme zugestellt. Innert erstreckter Frist liess sich die Bf mit Eingabe vom 5. Juli 2016 vernehmen. Auf ihre Begründung wird soweit erforderlich in den folgenden Erwägungen zurückgekommen.

B. Erwägungen

1. Auf das Verfahren vor der Rekurskommission der EDK und der GDK finden die Regeln des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG) sinngemäss Anwendung (vgl. Art. 9 des Reglements über die Rekurskommission der EDK und der GDK vom 6. September 2007 [Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK Nr. 4.1.1.2.], der auf die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht [VGG] verweist, das seinerseits in Art. 37 auf das VwVG weiterverweist).

2. Verfügungen der EDK sind innert 30 Tagen bei der Rekurskommission anfechtbar (vgl. Art. 50 Abs. 1 VwVG). Die entsprechende Rechtsmittelbelehrung in der angefochtenen Verfügung ist vollständig und korrekt. Nachdem die Bf in ihrer Eingabe vom 5. Juli 2016 die Zustellung vom 13. April 2016 nicht in Frage stellt (*Offensichtlich war ich an dem Tag [13. April 2016] zu Hause und habe den eingeschriebenen Brief entgegen genommen*), begann die Beschwerdefrist am 14. April 2016 (Folgetag der Zustellung) zu laufen und endete nach dreissig Tagen am Freitag, den 13. Mai 2016. Die am 16. Mai 2016 der Post übergebene Beschwerde ist somit verspätet.

3. Gemäss Art. 24 Abs.1 VwVG kann eine Frist unter bestimmten Voraussetzungen wiederhergestellt werden. Diese Regel gilt nach Lehre und Rechtsprechung auch für die gesetzliche Beschwerdefrist. Für eine Wiederherstellung ist nach dem klaren Wortlaut der genannten Bestimmung erforderlich, dass die Gesuchstellerin oder ihr Vertreter unverschuldeterweise abgehalten wurden, innert der Frist zu handeln.

4. Bei der Beurteilung einer Fristwiederherstellung ist gemäss Lehre und bundesgerichtlicher Rechtsprechung im Interesse an einem geordneten Rechtsgang, der Rechtssicherheit und der Verfahrensdisziplin grundsätzlich ein strenger Massstab anzuwenden (Patricia Egli, in: Waldmann/Weissenberger, Praxiskommentar VwVG, Art. 24 N 4, mit zahlreichen Verweisen auf Literatur und Rechtsprechung). Will man in der Eingabe der Bf vom 5. Juli 2016 ein Wiederherstellungsgesuch erblicken, wäre dieses abzuweisen. Die Bf führt aus, dass sie in der Zeit zwischen Entgegennahme der Verfügung und dem 14. Mai 2016 regelmässig krank gewesen sei und teilweise auch nicht arbeiten konnte. Konnte sie aber handkehrum teilweise

arbeiten, wäre ihr eine Fristwahrung möglich gewesen, und sei es auch nur dadurch, einen Vertreter damit zu betrauen. Von einer unverschuldeten Verhinderung im Sinne des Art. 24 Abs. 1 VwVG (vgl. Patricia Egli, aaO. N Art. 24 N 12, mit Verweisen auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts) kann vorliegend demnach nicht gesprochen werden. Dasselbe gilt für die Bemerkung der Bf, sie sei überzeugt gewesen, den Brief ein paar Tage später auf der Post abgeholt zu haben. Damit sind auch keine weiteren Beweise abzunehmen (vgl. die von der Bf offerierten medizinischen Bestätigungen) und die Frage, ob die Bf diese Beweise nicht spätestens mit ihrer Eingabe vom 5. Juli 2016 hätte auflegen müssen, kann offengelassen werden. Eine unverschuldete Verhinderung, die Frist zu wahren, ist vorliegend zu verneinen.

5. Soweit die Bf in ihrer Eingabe vom 5. Juli 2016 weitere Fragen in der Sache selber aufwirft, ist darauf nach dem Gesagten nicht weiter einzutreten.

6. Nachdem auf die Beschwerde infolge verspäteter Einreichung nicht eingetreten wird, trägt die Bf die amtlichen Kosten. Diese werden auf CHF 100.00 festgelegt. Dieser Betrag wird dem von der Bf geleisteten Kostenvorschuss über CHF 1'000.00 entnommen. Der Bf sind somit CHF 900.00 zurückzuerstatten. Sie hat zu diesem Zweck dem Präsidenten der Rekurskommission die entsprechenden Kontodaten zu übermitteln. Es werden keine Parteientschädigungen gesprochen.

C. Rechtsspruch

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2. Die amtliche Gebühr beträgt CHF 100.00. Dieser Betrag wird dem von der Beschwerdeführerin in Höhe von CHF 1'000.00 geleisteten Kostenvorschuss entnommen. Der Beschwerdeführerin sind somit CHF 900.00 zurück zu erstatten. Es werden keine Parteientschädigungen gesprochen.

3. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Art. 82 BGG beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Stillstand der Frist gemäss Art. 46 BGG zwischen dem 15. Juli bis und mit dem 15. August). Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind beizulegen.

4. Mitteilung an die Beschwerdeführerin; Kopie an die Beschwerdegegnerin.

Luzern, den 11. Juli 2016

Der Präsident der Rekurskommission: